

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2306/2017

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Klaßen, Matthias

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: Abfallgebühren

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	20.09.2017	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	19.10.2017	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Redaktionelle Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Abfallgebührensatzung

Satzung vom xx.xx.2017 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 23.11.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12 und 67 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379)

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 31. März 2014 (MinBl. S. 39)

der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – Inhaltsübersicht sowie §§ 1, 3, 6, 7 und 12 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12 und 17 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

A) Änderung zum 01.01.2018:

§ 5 Gebührensätze,

- a) in Absatz 1 Satz 1, sind die Gebühren für die Pflichtleerungen der Restabfallbehältnisse bei gleichbleibend 13 Leerungen/ Jahr wie folgt anzupassen:

6m³ Presscontainer von 3861,00 € auf 4633,20 €

- b) in Absatz 2 sind die Leerungsgebühren für jede weitere Entleerung wie folgt anzupassen:

6m³ Presscontainer von 297,00 € auf 365,40 €

- c) in Absatz 3 Satz 1 ist der Eigenkompostiererabschlag je Restabfallbehältnis im vollen Veranlagungsjahr wie folgt anzupassen:

80 l von 6,89 € auf 8,32 €

120 l von 10,27 € auf 12,35 €

240 l von 20,67 € auf 24,83 €

770 l von 65,91 € auf 79,04 €

1100 l von 93,86 € auf 112,58 €

- d) in Absatz 3 Satz 2 sind die weiteren Abschläge der Leerungsgebühren für Eigenkompostierer wie folgt anzupassen:

je Restabfallbehältnis, je weitere Entleerung:

80 l von 0,53 € auf 0,64 €

120 l von 0,79 € auf 0,95 €

240 l von 1,59 € auf 1,91 €

770 l von 5,07 € auf 6,08 €

1100 l von 7,22 € auf 8,66 €

- e) Absatz 5; für Abfälle, die außerhalb der regelmäßigen Abfallsammlung entsorgt werden, sind wie folgt anzupassen:

- a) bei Entleerungen montags bis freitags:

- für einen Müllgroßbehälter mit 770 l Fassungsvermögen von 40,30 € auf 47,40 €
- für einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen von 53,50 € auf 62,10 €

- b) bei Entleerungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:

- für einen Müllgroßbehälter bis 770 l Fassungsvermögen von 45,00 € auf 52,40 €
- für einen Müllgroßbehälter bis 1.100 l Fassungsvermögen von 64,30 € auf 67,10 €

- c) bei Entleerungen je eines 240 l-Müllgroßbehälters für Feste und Veranstaltungen:

- Leerung montags bis freitags von 17,00 € auf 20,40 €
- Leerung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 19,50 € auf 23,40 €

- d) bei Entleerungen eines 240 l Bioabfallbehälters für Feste, Veranstaltungen und Gaststätten:

- Leerung montags bis freitags pro Leerung von 16,30 € auf 20,40 €
- Leerung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen pro Leerung von 19,50 € auf 23,40 €

- e) bei Entleerung von falsch befüllten Bioabfallbehältern als Restabfall:

Bioabfallbehältnisse	je Leerung
80 l	von 5,67 € auf 6,80 €
120 l	von 8,50 € auf 10,20 €
240 l	von 17,00 € auf 20,40 €

(6) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke beträgt:

a) Abfallsack 70 l

von 2,85 € auf 3,40 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den xx.xx.2017
Stadtverwaltung

Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

In der Vorlage zur Anpassung der Abfallgebühren vom 14.06.2017 (Werkausschuss) bzw. 28.06.2017 (Stadtrat) wurden die oben aufgeführten Gebühren versehentlich nicht angepasst.

Um alle Gebührentatbestände der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zu erfassen, ist die redaktionelle Änderung notwendig.

Alle zu ergänzenden Gebühren werden entsprechend der bisherigen Beschlüsse angepasst. Auf Basis der am 28.06.2017 beschlossenen „Gebührenanpassung 2018“ (Pflichtleerungsgebühr Anpassung um 20%) wurden die weiteren Leistungen der Abfallwirtschaft angepasst.